



Stand: 01.01.2014

Arbeitsmarktzulassung

Au-pair-Beschäftigung

Information für deutsche Gastfamilien

1. Allgemeines
2. Anwerbung und Vermittlung
3. Vergütung für die Vermittlung
4. Zustimmungs-/Arbeitsgenehmigungsverfahren
5. Weitere Hinweise

1. Allgemeines

Au-pairs sind junge Menschen, die als Gegenleistung für eine begrenzte Mitwirkung an den laufenden familiären Aufgaben (leichte Haushaltsarbeiten, Kinderbetreuung) in Familien aufgenommen werden, um insbesondere ihre Sprachkenntnisse zu vervollständigen und ihre Allgemeinbildung durch eine bessere Kenntnis des Gastlandes zu erweitern.

Das vom Europarat 1969 verabschiedete „Europäische Abkommen über die Au-pair-Beschäftigung“ ist von der Bundesrepublik Deutschland nicht bestätigt worden und hat somit hier keinen Rechtscharakter angenommen. Die wesentlichen Kriterien dieses Abkommens sind aber auch in der Bundesrepublik Deutschland als maßgeblich anerkannt. Diese Kriterien und die bestehenden Gepflogenheiten lassen sich wie folgt kurz zusammenfassen (siehe dazu das Merkblatt „Au-pair“ bei deutschen Familien):

- Mindestalter bei Beginn der Beschäftigung grundsätzlich 18 Jahre, bei Staatsangehörigen der EU-/EWR-Staaten und der Schweiz 17 Jahre; Minderjährige benötigen eine schriftliche Einverständniserklärung der gesetzlichen Vertreter,
- Die Altersgrenze bei Au-pairs beträgt 27 Jahre. Diese darf bei Beantragung des Aufenthaltstitels/Arbeitserlaubnis-EU noch nicht erreicht sein.
- Integration in die Gastfamilie,
- Mitwirkung insbesondere bei leichten Haushaltsarbeiten und bei der Kinderbetreuung einschließlich Babysitting (insgesamt grundsätzlich nicht mehr als 6 Stunden täglich und 30 Stunden wöchentlich),
- Gewährung von mindestens einem freien Tag pro Woche (der mindestens einmal monatlich auf einen Sonntag fällt) und von mindestens vier freien Abenden pro Woche,
- Freistellung für Sprachkurse, Religionsausübung, kulturelle Veranstaltungen und Exkursionen,
- finanzielle Beteiligung der Gastfamilie von 50 Euro monatlich für die Teilnahme an Deutschsprachkursen
- bezahlter Erholungsurlaub von 4 Wochen (bei kürzerer Tätigkeit als ein Jahr: 2 Werktage pro vollem Monat),
- Versicherung durch die Gastfamilie für den Fall der Krankheit, Schwangerschaft und Geburt sowie eines Unfalls,
- Zahlung eines bestimmten Betrages als Taschengeld unabhängig

von der Dauer der Hausarbeitszeit (zur Zeit 260 Euro monatlich),

- Au-pair-Beschäftigte unterliegen nicht der Sozialversicherungspflicht. Eine Krankenversicherung (einschl. Unfallversicherung) muss vorliegen. Die Beantragung einer Betriebsnummer ist für die Gastfamilie nicht erforderlich,
- angemessene Unterkunft (grundsätzlich eigenes Zimmer in der Familienwohnung) und Verpflegung durch die Gastfamilie,
- Abschluss eines schriftlichen Vertrages über die gegenseitigen Rechte und Pflichten.

2. Anwerbung und Vermittlung

Die angehende Gastfamilie darf Au-pairs, selbst suchen bzw. anwerben. Es wird jedoch empfohlen, eine Au-pair-Vermittlungsagentur in Anspruch zu nehmen.

Auch angehende Au-pairs dürfen sich eine Gastfamilie selbst suchen. Auch hier wird empfohlen, eine Au-pair-Vermittlungsagentur in Anspruch zu nehmen. Dies auch vor dem Hintergrund, dass Au-pair-Vermittler im Allgemeinen sowohl den von ihnen vermittelten Au-pairs als auch den Gastfamilien bei Problemen persönlich zur Seite stehen.

Die Au-pair-Vermittlung wird in der Bundesrepublik Deutschland von professionellen Au-pair-Beratungs- und Vermittlungsorganisationen und von gewerblichen Vermittlungsagenturen durchgeführt. Unter dem Dach der „Gütegemeinschaft Au-pair e.V.“ haben sich Au-pair-Vermittlungsagenturen zusammenschlossen, deren Vermittlungstätigkeit laufend kontrolliert wird. Es können auch Vermittler mit Sitz im Ausland in Anspruch genommen werden.

3. Vergütung für die Vermittlung

Ein privater Au-pair-Vermittler darf von den Beteiligten für die Vermittlung eine Vergütung verlangen oder entgegennehmen. Verlangt er eine Vergütung vom Au-pair, darf diese höchstens 150 Euro betragen (einschließlich der gesetzlichen Umsatzsteuer). Vorschüsse auf diese Vergütung dürfen nicht erhoben werden. Die Vergütung wird erst dann geschuldet, wenn der Au-pair-Vertrag rechtswirksam zustande gekommen ist. Bei Au-pairs aus Nicht-EU-/EWR-Staaten (mit Ausnahme der Schweiz) sowie aus dem neuen EU-Mitgliedstaat Kroatien ist dies erst dann der Fall, wenn die erforderliche Arbeitsgenehmigung-EU erteilt wurde. Verlangt der Vermittler nur oder zusätzlich von der Gastfamilie eine Vergütung, kann deren Höhe und Fälligkeit etc. frei vereinbart werden.

4. Zustimmungs- /Arbeitsgenehmigungsverfahren

4.1. Zustimmungsverfahren für Staatsangehörige aus Staaten, die nicht der Europäischen Union (EU) dem Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) oder der Schweiz angehören (sogenannte Drittstaaten)

Au-pairs aus Drittstaaten benötigen für die Einreise und den Aufenthalt einen

Aufenthaltstitel, der die Ausübung der Beschäftigung im Bundesgebiet ausdrücklich erlaubt (Visum/Aufenthaltslaubnis).

Das Visum für die Einreise ist bei der zuständigen deutschen Auslandsvertretung im Herkunftsland (Botschaft, Konsulat) zu beantragen. Hiervon sind Angehörige bestimmter Staaten (z. B. aus Australien, Israel, Japan, Kanada, der Republik Korea, Neuseeland, den Vereinigten Staaten von Amerika) ausgenommen. Sie können ohne Visum einreisen.

Die Auslandsvertretung schaltet die Zentrale Auslands- und Fachvermittlung (ZAV) wegen der erforderlichen Zustimmung zum Aufenthaltstitel ein. Das Visum sollte daher möglichst frühzeitig vor der beabsichtigten Arbeitsaufnahme beantragt werden, da die Bearbeitungszeit oftmals einen längeren Zeitraum in Anspruch nimmt.

Das Visum berechtigt nach der Einreise unmittelbar zu der im Visum vorgesehenen Beschäftigung. Vor Ablauf des Visums, das in der Regel für drei Monate erteilt wird, muss bei einem längeren Aufenthalt bei der für den Wohnort zuständigen Ausländerbehörde im Inland eine Aufenthaltserlaubnis zum Zweck der Beschäftigung (§ 18 AufenthG) beantragt werden.

Sie sind zugleich auch Ansprechpartner in Fragen zum Aufenthalt und zur Beschäftigungsaufnahme.

4.2. Au-pairs aus dem neuen EU-Mitgliedstaat Kroatien

Für Au-pair, die Unionsbürger des neuen EU-Mitgliedstaates Kroatien sind, gelten andere Regelungen.

Als freizügigkeitsberechtigte Unionsbürger benötigen sie weder für die Einreise noch für den Aufenthalt in Deutschland ein Visum bzw. eine Aufenthaltserlaubnis. Sie halten sich berechtigt in Deutschland auf, wenn sie sich durch einen Pass oder amtlichen Personalausweis ausweisen. In der Übergangszeit benötigen kroatische Au-pairs für die Aufnahme der Beschäftigung weiterhin eine Arbeitsgenehmigung-EU. Diese Übergangszeit gilt vorerst bis 30.06.2015. Die Arbeitsgenehmigung-EU muss bei Beschäftigungsaufnahme vorliegen. Ansprechpartner ist das für Ihren Wohnort zuständige Arbeitserlaubnis-Team der ZAV: www.zav.de/arbeitsmarktzulassung

5. Weitere Hinweise

- Die Zustimmung/Arbeitserlaubnis-EU kann und nur bis zu einer Geltungsdauer von einem Jahr erteilt werden.

Die Beschäftigung darf grundsätzlich nur in einer Familie erfolgen, in der Deutsch als Muttersprache gesprochen wird und ein erwachsenes Familienmitglied die deutsche Staatsangehörigkeit bzw. die Staatsangehörigkeit eines EU-/EWR-Staates oder der Schweiz hat. Wird in der Familie Deutsch als Familiensprache gesprochen, kann die Zustimmung erteilt werden, wenn der oder die Beschäftigte nicht aus einem Heimatland der Gasteltern stammt.

- Als Familie zählen Ehepaare, unverheiratete Paare, eingetragene gleichgeschlechtliche Lebenspartner sowie Alleinerziehende. Vor-

aussetzung ist in allen Fällen, dass sie mit mindestens einem Kind unter 18 Jahren im gemeinsamen Haushalt leben.

- Soweit sich aus dem Freizügigkeits- oder Niederlassungsrecht der Europäischen Gemeinschaft für das Au-pair oder die in Deutschland lebenden Gasteltern aus EU-Mitgliedstaaten, eines EWR-Staates oder der Schweiz günstigere Regelungen ergeben, sind diese zu beachten.
- Es soll keine Au-pair-Beschäftigung zugelassen werden, wenn zwischen der Gastfamilie und dem Au-pair ein Verwandtschaftsverhältnis besteht.
- Verheiratete Au-pairs können zugelassen werden.
- Die gleichzeitige Beschäftigung von zwei Au-pairs kann zugelassen werden, wenn vier oder mehr Kinder unter 18 Jahren im gemeinsamen Haushalt leben.
- Das Au-pair-Verhältnis muss mindestens sechs Monate dauern und kann maximal ein Jahr umfassen. Eine erneute Zulassung als Au-pair ist nicht möglich, auch dann nicht, wenn die Höchstdauer von einem Jahr nicht ausgeschöpft wurde.